

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Biotonnenpulver

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Biotonnenpulver auf mineralischer und natürlicher Basis

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

REINEX GMBH & CO KG

Bladenhorster Str. 114

D- 44575 Castrop-Rauxel

Telefon: +49 – 2305-92392-0

Telefax: +49 – 2305-21511

E-Mail: labor@reinexchemie.de

1.4 Notfallouskunft:

Tel. +49 – 2305-92392-0 (8:00 – 17:00)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Der Stoff ist nicht gemäß CLP-Verordnung eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: entfällt

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

CAS Nr: 471-34-1 EG Nr: 207-439-9	Calciumcarbonat	AD
	Duftstoff Himbeeröl	< 2 %

zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Nach Einatmen:

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen (mind. 15 min).

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Kohlenmonoxid (CO)

Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Beim Auftreten giftiger Gase:

Atemschutzgerät anlegen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzkleidung tragen.
Einatmen von bei Staubentwicklung vermeiden.
Hinweise für Einsatzkräfte: keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Produkt darf nur als Biotonnenpulver entsprechend Gebrauchsanweisung verwendet werden.
Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen.
Missbrauch kann Gesundheitsschäden verursachen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Nach Anwendung Räume mindestens 24 Stunden gut lüften.
Nicht in der Nähe von Haustieren anwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von

Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Die behördlichen Vorschriften zur Lagerung von wassergefährdender Stoffe sind zu beachten. Behälter dicht geschlossen halten.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung

Verhindert Geruchs- und Feuchtigkeitsbildung bei der Biomüllentsorgung. Hält Insekten ab, Eier abzulegen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Gemeinschaftliche Grenzwerte

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Berührung mit der Haut vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Feinstaubfiltermaske, Filter P2 oder P3.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Handschuhmaterial Butylkautschuk
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Diese Empfehlung gilt nur für das von uns gelieferte Produkt und dem angegebenen Verwendungszweck.
Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Wert für die Permeation: Level ³ 6 (480 min)

Augenschutz:

Dichtschießende Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Form:	Puder
Farbe:	grau
Geruch:	süßlich
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht bestimmt
Explosionsgefahr:	nicht bestimmt

Druckdatum: 27.07.2022

Version 1
Handelsname: Biotonnenpulver

überarbeitet am: 25.10.2016

Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	
nicht bestimmt	
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	
unlöslich	
pH-Wert:	
nicht bestimmt	
Viskosität:	
Dynamisch:	nicht bestimmt
Kinematisch:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0,0 %

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei bestimmungsgemäßer Verwendung stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Reizung:

Nicht bekannt

Ätzwirkung:

Nicht bekannt

Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht bekannt

Karzinogenität

nicht bekannt

Mutagenität

Nicht bekannt

Druckdatum: 27.07.2022

Version 1
Handelsname: Biotonnenpulver

überarbeitet am: 25.10.2016

Reproduktionstoxizität

Nicht bekannt

Weitere Hinweise:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

nicht bestimmt

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht bestimmt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

nicht bestimmt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Ungereinigte Verpackungen:

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren.

Verpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden.

Gereinigte Verpackung:

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

Kein Gefahrgut nach obiger Verordnung!

ADR/RID-GGVS/E-Klasse:

Kemler-Zahl:

UN-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel:

Bezeichnung des Gutes:

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:

UN-Nummer:

Label:

Verpackungsgruppe:

EMS-Nummer:

Richtiger technischer Name:

Lufttransprt ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse:

UN/ID-Nummer:

Verpackungsgruppe:

Richtiger technischer Name:

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse nwg

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Lagerklasse gemäß TRGS 5101 : LGK 13 (VCI-Konzept)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV) VOC-Anteil: 0,0%

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/2013.

Internet

1 <http://www.baua.de>

2<http://www.arbeitssicherheit.de>

3<http://gestis.itrust.de>

4<http://logkow.cisti.nrc.ca>

5<http://www.gischem.de>

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.b.	nicht bestimmt
n.z.	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse